

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über örtliche Bauvorschriften Tunneleinfahrt (Kölner Straße)
vom 08.03.1994**

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S 475/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt S. 532/SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 31.01.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den im beigefügten Plan im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich über der Tunneleinfahrt in Richtung Kölner Straße. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Beseitigung von Werbeanlagen.

§ 2

Bauvorschriften

- (1) Werbeanlagen dürfen nur auf der Fassade über der Tunneleinfahrt Kölner Straße in einem 17,0 m breiten und 6,0 m hohen Feld, das 10,0 m über der befestigten Fahrbahn liegt (Anlage 2), angebracht werden. Es sind die Werbeanlagen "Freizeitbad Lüdenscheid" und "Forum am Sternplatz" sowie sechs Werbeanlagen auf sechs Einzelwerbeträgern für die Geschäfte auf den Flurstücken 391, 406, 413 und 797 der Flur 14 der Gemarkung Lüdenscheid-Stadt zulässig. Die einzelnen Werbeanlagen dürfen nur auf einem Stahlrohrgestell angebracht werden, das vor die Fassade gehängt wird. Das Stahlrohrgestell und das Tragwerk, auf das die einzelnen Elemente "Freizeitbad Lüdenscheid" und "Forum am Sternplatz" montiert werden, sowie die sechs Einzelwerbeträger dürfen insgesamt nur einfarbig ausgeführt werden.

Die Größe der Elemente der Werbeanlage "Freizeitbad Lüdenscheid" und "Forum am Sternplatz" und die sechs Einzelwerbeträger sowie Ort und Art der Anbringung der einzelnen Werbeelemente und Werbeträger müssen nach Maßgabe der Gestaltungspläne im Maßstab 1 : 100 (Anlage 2 und 3) zu dieser Satzung ausgeführt werden. Die Schriftzüge der Werbeanlagen auf den Einzelwerbeträgern müssen aus Einzelbuchstaben bestehen, deren maximale Höhe 0,50 m betragen darf.

- (2) Mit Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage zu beseitigen.
- (3) Ausgeschlossen sind: Laufschriften, periodisch aufleuchtende Lichtwerbung sowie reine Produktwerbung.

§ 3

Ausnahmen

Im Einzelfall können Ausnahmen von § 2 (1) Satz 5 zugelassen werden, wenn dies aus gestalterischen Gründen geboten ist oder das Nutzungskonzept auf den unter § 2 (1) genannten Flurstücken wesentlich geändert wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 2 verstößt, indem er

- andere als in (1) zugelassene Werbeanlagen anbringt,
- Werbeanlagen außerhalb des in (1) vorgesehenen Stahlrohrgestells anbringt,
- Einzelwerbeträger mehrfarbig ausführt,
- entgegen den Anlagen 2 und 3 die Elemente der Werbeanlagen bzw. Einzelwerbeträger anbringt,
- größere Schriftzüge auf den Einzelwerbeträgern als 0,50 m verwendet,
- die Werbeanlage nicht beseitigt, obwohl die auf sie bezogene Nutzungsart aufgegeben wurde,
- Laufschriften, periodisch aufleuchtende Lichtwerbung sowie reine Produktwerbung verwendet.

Die Ordnungswidrigkeiten werden gem. § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) mit einem Bußgeld von bis zu 51.129,19 € geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Anlagen 1 (Lageplan), 2 (Gestaltungsplan/Ansicht) und 3 (Gestaltungsplan/Schnitt) liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Zimmer 617 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 08.03.1994

Der Bürgermeister

Dietrich

Veröffentlichung: Lüdenscheider Nachrichten am 11.03.1994 und Westfälische Rundschau am 16.03.1994